

Karl IV. erließ in Bauzen am 25. November 1371 den westfälischen Landfrieden<sup>1)</sup>, in dem er zur Steuerung der Unsicherheit in Westfalen einigen hohen geistlichen und weltlichen Persönlichkeiten ein Recht verlieh, das die Sicherheit der Einwohner und der Straßen herbeiführen sollte. „Wer dieses Recht bricht, den soll man sofort bei der That in des Reiches und des Landes, da es geschieht, Acht und Veme thun und auch rechtlos und von allen Rechten überwunnen sein, beide heimlich und öffentlich.“ Dem Verbrecher wird also hier des Reichs und des Landes Acht und Veme in Aussicht gestellt. Dasselbe geschieht nun auch in der zur Sicherung des Landfriedens gegebenen Urkunde vom Jahre 1355, nur daß hier die strafandrohenden Worte den Verhältnissen der Sechsstädte angepaßt sind: „vnde ab imand sich dowider setezen törfte adir welde, den sal man tun in vnsz vnde der obgenannten stete ochte“. Es stellt also die Urkunde vom Jahre 1355, wie der „westfälische Landfriede“ von 1371, eine Landfriedensverleihung dar. Denn wenn auch das Wort Veme oder Landfrieden in ihr nicht vorkommt, so enthält sie doch vom König ausgehende Bestimmungen zum Zweck der Erhaltung der öffentlichen Sicherheit, die Androhung von Strafen gegen Zuwiderhandelnde, endlich die Beschränkung der gegebenen Verordnungen auf eine begrenzte Zeit: der Kaiser behält sich vor, „die obgenannten artikel allesampt adir ire ein teil eze leutern, eze bessern vnde eze vorkern“. Landfriedensordnungen sind eben nur für eine bestimmte Anzahl von Jahren, nicht für ewige Zeiten gültig.<sup>2)</sup>

Daß in dem westfälischen Landfrieden von Acht und Veme die Rede ist, während in der Urkunde vom Jahre 1355 sich zwar der Ausdruck Acht, nicht auch das Wort Veme findet, erscheint nicht von besonderer Bedeutung. Der Sinn der strafandrohenden Worte ist in beiden Urkunden genau der nämliche. Außerdem findet sich das Wort Veme nur im kaiserlichen Diplom von 1371, während es im Dortmunder Entwurf des westfälischen Landfriedens nicht enthalten ist. „Da der von den Landfriedensgerichten Verurtheilte „vervemt“ wurde, bedeutete schließlich Veme auch Acht.“ (Lindner S. 315.)

Der Name Veme hat früher wiederholt Veranlassung gegeben, die oberlausitzischen mit den westfälischen Vemgerichten auf dieselbe Stufe zu stellen. Wenn auch Beide viel Gemeinsames haben, wenn namentlich die Absichten, die Beide verfolgen, im Grunde die gleichen sind, so unterscheiden sich doch die westfälischen Vemgerichte von denen der Sechsstädte wesentlich durch die ganze Organisation und die Formalitäten der Ersteren. Vor allen Dingen ist der Ursprung der westfälischen Gerichte ein ganz eigenartiger, auf der Entwicklung der territorialen Verhältnisse in Westfalen beruhender: Das westfälische Vemgericht<sup>3)</sup>, eine nicht auf dem Boden des gewöhnlichen Rechts stehende Institution ist begründet in dem vom König als Lehn verliehenen Königsbann, der, ebenso wie das von den

<sup>1)</sup> Lindner, a. a. O. 442, 448.

<sup>2)</sup> Lindner, a. a. O. 447.

<sup>3)</sup> Lindner, a. a. O. XVII, XIV, 337, 442, 453.